

# Arbeiterrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leum) im Vergleich zum Roggenmehl unterrichtet eine graphische Darstellung das folgende:

	Zucker	Baumwollstoff	Schuhe	Petroleum
1913	100	100	100	100
1921/22	138,1	80,0	47,7	52,6
1922/23	347,6	356,4	173,4	147,4
1923/24	257,1	280,0	230,6	115,8
1924/25	146,0	169,1	167,6	68,4

So weit die von der «*Ekonomitscheskaja Shisn*» angeführten Zahlen. Wir haben die nackten Zahlen sprechen lassen, und sie zeigen, dass die gesamte Wirtschaft Sowietrusslands noch nicht drei Viertel der Vorkriegswirtschaft erreicht hat. Eine Ausnahme macht hier nur die Landwirtschaft, die an und für sich schon für den Eigenverbrauch produzierte und nach der Befreiung von den Massnahmen des Kriegskommunismus und der Einführung der «*neuen Wirtschaftspolitik*» schnell der Gesundheit entgegengeht. Das zeigt, dass der Bauer auch am meisten von der Revolution profitiert hat.

Die Löhne der Arbeiter stehen noch immer nach diesen Angaben auf 80 Prozent der Vorkriegslöhne, dagegen die Preise übertreffen die Vorkriegspreise um rund 50 Prozent (mit Ausnahme von Petroleum). *ik.*



## Arbeiterrecht.

**Grundsätzlicher Entscheid des eidgen. Versicherungsgerichtes.** Einen Entscheid, der namentlich für unsere Turner und Sportleute von grossem Interesse ist, hat das eidgenössische Versicherungsgericht gefällt.

Der Arbeiter B. erlitt bei den Einzelwettkämpfen des Kreisturnfestes in Oberwinterthur dadurch einen Unfall, dass beim Stabhochsprung der Stab brach und er sich eine Verletzung der Halswirbelsäule zuzog. Er klagte darauf beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich auf Gewährung der gesetzlichen Versicherungsleistungen für vorübergehenden und allfälligen bleibenden Nachteil. Das kantonale Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass sich der Unfall bei einem Wettkampf ereignet habe, der im Gegensatz zu der minder gefährlichen Ausübung des Stabhochsprungs beim Ueben in der Tat eine *aussergewöhnliche* Gefahr darstelle.

Das Versicherungsgericht der Eidgenossenschaft hat diesen Entscheid bestätigt. Es stellt vorerst fest, dass bei der aussergewöhnlichen Gefahr sowohl deren Seltenheit als auch deren Grad beurteilt werden müsse. Turnwettkämpfe sind durch Verwaltungsratsbeschluss von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen. Bei den Turnwettkämpfen müsse aber differenziert werden: es gebe darunter eine ganze Anzahl, die weder mit Hinsicht auf ihre Häufigkeit noch im Hinblick auf den Grad ihrer Gefährlichkeit eine Aussergewöhnlichkeit darstellen. Es sei auch nicht gesagt, dass die Gefährlichkeit der Uebungen bei der Wettkampfausübung in jedem Fall gesteigert werde; es sei im Gegenteil beim Ueben, wo der Turner noch unsicher sei, die Uebung gefährlicher. Das treffe aber nicht zu für den hier allein in Frage kommenden Stabhochsprung. Dafür spreche schon die geringe Häufigkeit, mit der sich die Turner an ihn heranwagen, und er berge tatsächlich Risiken in sich, die auch für den «*Nichtfachmann*» ohne weiteres erkennbar seien. Der Stabhochsprung trage somit alle Zeichen des «*Aussergewöhnlichen*» an sich, und es wäre somit das gute Recht der Beklagten, ihn überhaupt von der Versicherung auszuschliessen, auch wenn sich ein Unfall nicht bei einem Wettkampf ereignet hätte. Soweit die formelle Begründung.

Materiell sieht das Versicherungsgericht beim Stabhochsprung zwei Hauptgefahren: die Schwierigkeit des Sprunges an sich (der Turner müsse rasch nacheinander zwei schwierige Körperdrehungen vornehmen) und die Möglichkeit des Stabbruches, «*wobei sich der Springer am zersplitterten Stab aufspiesen*» oder unglücklich auf den Rücken fallen könne.

Es kommt nie gut heraus, wenn sich Nichtfachleute zu Fachfragen aussprechen. Schon formell ist der Entscheid des kantonalen Gerichts anfechtbar. Der Unfall hat sich nicht infolge der technischen Unfähigkeit des Springers ereignet, sondern weil der Stab brach: ein Umstand, der sich ebenso gut beim Ueben wie beim Wettkampf hätte ereignen können. Das Versicherungsgericht beruft sich also hier zu Unrecht auf den Wettkampf.

Und materiell? Wer die Technik des Stabhochsprunges kennt, der weiss, dass es sich nicht um zwei Körperdrehungen handelt, sondern nur um eine; es wäre vielleicht gut gewesen, wenn sich das Versicherungsgericht durch einen guten Stabhochspringer einige Sprünge hätte vorführen lassen. Und was den Stabbruch anbetrifft: Es läuft einem ein Schauer den Rücken hinab, wenn man sich das vom Versicherungsgericht so anschaulich geschilderte «*Aufspiesen*» vorstellt. Stabbrüche kommen aber ausserordentlich selten vor. Derartige Unfälle können sich auch bei andern Uebungen ereignen, ohne dass den Sportsmann dabei ein Verschulden trifft (Loch in der Laufbahn, Bruch des geschleuderten Speers usw.). Es scheint uns aber, dass man nicht Unfälle von der Versicherung ausschliessen sollte, wenn sie nicht auf die Schuld des Turners, sondern eben auf die «*Tücke des Objektes*» zurückzuführen sind.

Indessen wird vom Verwaltungsrat der «*SUVA*» die Einbeziehung der sportlichen Unfälle in die Nichtbetriebsunfallversicherung geprüft und es ist nur zu hoffen, dass eine Neuregelung dieser Dinge in kürzester Frist Platz greife.

\*

Der Arbeiter H. hatte einen Unfall erlitten, der von der Versicherung anerkannt worden war. Da er kurz darauf starb, forderten die Hinterlassenen die entsprechenden Versicherungsleistungen, da der Tod des H. durch den Unfall herbeigeführt worden sei.

Durch eine Expertise wurde festgestellt, dass der Unfall den Tod des H. nicht herbeigeführt, sondern ihn nur um ein Jahr beschleunigt habe. (Es erscheint uns immerhin fraglich, ob das durch eine Expertise in wirklich überzeugender und Irrtümer ausschliessender Weise festgestellt werden kann.) Die Hinterlassenen vermochten einen Gegenbeweis nicht zu erbringen.

Hinsichtlich der Kürzung der Rentenleistungen, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur dessen Beschleunigung herbeigeführt hat, hat sich das Versicherungsgericht in einem früheren Entscheid dahin ausgesprochen, dass nicht der Betrag der Hinterlassenenrenten, sondern deren Dauer zu kürzen sei. Es wurde infolgedessen den Hinterlassenen vom Zeitpunkt des Todes des H. hinweg eine *Zeitrente* ausgesetzt, d. h. die Renten wurden nur für die Dauer eines Jahres zugesprochen.



## Notizen.

**Neues vom Offset.** Unter dem liebenswürdigen Stichwort «*Zu den alten neue Lügen*» geht der Redakteur des «*Senefelder*», Genosse Greutert, dem Bericht des Bundeskomitees vom Jahre 1925 zu Leibe. Er druckt den den Offsetstreit betreffenden Abschnitt wörtlich